

Zugehörigkeit zu einer Sekte

Pädagoge sieht sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt

Eine Lokalzeitung beschäftigt sich in einem Aufmacher mit der Frage, ob jemand, der sich nach eigenen Aussagen einer bestimmten Sekte verbunden fühle, im Rahmen der Kinderkulturwochen des Stadtjugendrings für Kinder von acht bis zwölf Jahren zweimal eine Woche lang täglich von 10 bis 16 Uhr ein Seminar zur Umweltbildung halten dürfe. Mit dieser Frage seien Leser an die Zeitung herantreten. Das Blatt schildert das Projekt, befragt Stadtverwaltung und Umweltministerium und lässt auch den Betroffenen zu Wort kommen. Dem Beitrag ist ein Kasten beige gestellt, in dem Ausschnitte aus der Berichterstattung einer anderen Zeitung wiedergegeben werden. Danach sei der Pädagoge von der Leitung eines Abenteuerspielplatzes entbunden worden, weil protestierende Eltern ihm die Mitgliedschaft in der Sekte „Universelles Leben“ vorgeworfen hätten. Als der Betroffene in einem Schreiben an Schulen und Organisationen für ein kostenloses Umweltbildungsprojekt geworben habe, habe eine Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt in diesem Angebot den Versuch gesehen, sowohl schulische Institutionen als auch den sozialen Bereich zu unterwandern. Der Deutsche Presserat hatte diesen Artikel seinerzeit gerügt, was in dem aktuellen Bericht der Lokalzeitung jedoch nicht erwähnt wird. Der Pädagoge ruft den Deutschen Presserat an. Er sieht sich sowohl durch den Artikel im Lokalblatt als auch durch die Zitate aus einer anderen Zeitung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Tatsache, dass die damalige öffentliche Rüge des Presserats unerwähnt geblieben sei, widerspreche der Forderung nach einer wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Außerdem sei auch nicht berichtet worden, dass er durch seinen damaligen Arbeitgeber rehabilitiert worden sei. Durch die Art der Berichterstattung und die aus seiner Sicht abwertende Bezeichnung „Sekte“ sieht er sich zudem in seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe diskriminiert. Die Chefredaktion der Zeitung betont, die Redaktion sei im vorliegenden Fall ihrer Wahrheits- und Sorgfaltspflicht nachgekommen. In dem ergänzenden Einspalter sei nur der Nachrichten Kern zweier Artikel einer anderen Zeitung referiert worden. Es sei schließlich Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinerzeit von seinen Aufgaben als Leiter eines Abenteuerspielplatzes entbunden worden sei und eine Fraktion im Stadtrat Vorwürfe gegen ihn erhoben habe. Der Artikel, den der Presserat gerügt habe, sei der Zeitung während ihrer Recherche zugespielt worden. Von einer Beanstandung des Presserats habe die Redaktion bei dieser Gelegenheit nichts gehört. Später, bei der telefonischen Recherche in der Redaktion des anderen Blattes, habe man dann von der Rüge erfahren. Es müsse aber im Rahmen des Zitatrechts möglich sein, kurz den zutreffenden Nachrichten Kern eines Artikels wiederzugeben, ohne die Folgegeschichte ausbreiten zu müssen. Zudem sei der

Zeitung keine Richtlinie bekannt, wonach Presseratsrügen für ein anderes Blatt beim Zitieren des beanstandeten Artikels wiedergegeben werden müssten. Auch könne von einer bloß kurz zusammenfassenden Berichterstattung nicht verlangt werden, dass entlastende Umstände nach der unzweifelhaft erfolgten Suspendierung des Betroffenen breit dargestellt werden müssten. Man habe sich verpflichtet gefühlt, die religiösen Verbindungen des Beschwerdeführers zu thematisieren. Ohnehin habe der Betroffene selbst auf einem Elternabend über seine Verbindung zu der erwähnten Glaubensgemeinschaft sprechen wollen. Man habe ihn auch nicht wegen seiner Verbindung mit einer religiösen Gruppe diskriminiert, sondern diese nur in einen gesellschaftlich gerechtfertigten Zusammenhang mit seinen pädagogischen Aktivitäten gestellt. Nach Gerichtsentscheidungen dürfe „Universelles Leben“ als „Sekte“ bezeichnet werden. Es sei sicherlich kein Zufall, dass Berichte über die betroffene Glaubensgemeinschaft überwiegend kritisch ausfallen. „Universelles Leben“ gehe gegen solche Berichte oft massiv vor und nutze dabei alle juristischen Möglichkeiten, was gerade kleineren Zeitungen zu schaffen mache. Es sei schade, wenn der Deutsche Presserat diesen Trend zur Selbstzensur durch allzu hohe Anforderungen an die Berichterstattung unterstützen würde. (2003)

Der Beschwerdeausschuss des Presserats zum Redaktionsdatenschutz weist die Beschwerde als unbegründet zurück, weil er in den Veröffentlichungen keine Verstöße gegen den Pressekodex feststellen kann. In dem Artikel über das geplante Seminar zur Umweltbildung sieht er eine solide Form der Auseinandersetzung der Zeitung mit der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu der genannten Glaubensgemeinschaft und den daraus resultierenden Folgen für seine pädagogische Tätigkeit. Darin ist kein Verstoß gegen das in Ziffer 2 des Pressekodex enthaltene Sorgfaltsgebot zu erkennen. Was die Bezeichnung der Glaubensgemeinschaft „Universelles Leben“ als Sekte angeht, so hat die Zeitung in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass diese Bezeichnung auch in der Enquete-Kommission des Bundestages zu „Sekten und Psychogruppen“ verwendet werde und das OLG Frankfurt am 3. Februar 1994 entschieden habe, dass diese Bezeichnung zulässig sei. Darüber hinaus stellt der Artikel beide Meinungsseiten ausgewogen dar. Der Hinweis, dass die Lebensmittel für das neue Projekt von einer Firma geliefert werde, die der Glaubensgemeinschaft zuzurechnen sei, ist eine Information, an der die Eltern der teilnehmenden Schüler ein berechtigtes Interesse haben. Insofern wird die Aussage des Betroffenen, das Projekt habe nichts mit der Glaubensgemeinschaft zu tun, auch nicht - wie er sagt - als Lüge dargestellt, sondern ausdrücklich lediglich „relativiert“. Auch einen Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht oder eine diskriminierende Darstellung auf Grund seiner Sektenzugehörigkeit kann der Ausschuss nicht erkennen. Es handelt sich bei der Behauptung, dass ein Pädagoge, der auch Kinder unterrichtet, einer Sekte angehört, um eine Information, an der die Eltern der betroffenen Kinder berechtigterweise ein Interesse haben. Die Zugehörigkeit zu einer Sekte ist auf Grund der teilweise indoktrinierenden Vorgehensweise von Sekten auch nicht etwa mit einer Berichterstattung über einen katholischen oder protestantischen Pädagogen zu vergleichen. Aus diesem Grund berührt hier das private Verhalten des

Beschwerdeführers öffentliche Interessen, so dass auch sein Name genannt und seine Zugehörigkeit zu einer Sekte erörtert werden können. Darüber hinaus liegt auch in der besonderen Eigenart und Vorgehensweise von Sekten ein begründbarer Sachbezug für die Berichterstattung, weswegen die Erwähnung seiner Zugehörigkeit zu der genannten Sekte keine Diskriminierung im Sinne der Ziffer 12 des Pressekodex darstellt. Auch der zweite Artikel und dessen Bezugnahme auf die vorherigen Veröffentlichungen in der anderen Zeitung sind aus der Sicht des Gremiums zulässig. Es wird der nachrichtliche Inhalt der damaligen Artikel wiedergegeben und als solcher gekennzeichnet. Außerdem wird auch die Reaktion der Sekte auf die in dem damaligen Artikel beschriebene Entlassung des Betroffenen erwähnt, die diesen Akt als „Mobbing gegen einen Pädagogen“ bezeichnete. Insofern ist auch in diesem Artikel beiden Seiten Rechnung getragen worden. Zwar wäre es auch aus der Sicht des Beschwerdeausschusses wünschenswert gewesen, wenn die seinerzeit für diese Artikel ausgesprochene Rüge ebenfalls erwähnt worden wäre, um den heutigen Lesern ein vollständiges Bild der damaligen Vorgänge zu vermitteln. Eine solche Verpflichtung ist im Pressekodex jedoch nicht ausdrücklich enthalten, so dass die Entscheidung über eine entsprechende Information letztlich in der Verantwortung der Redaktion liegt, die eine Zweitveröffentlichung vornimmt. Im vorliegenden Fall hat die Zeitung mit der Wiedergabe der damaligen Veröffentlichungen auf die damaligen Vorwürfe hingewiesen, sich diese damit jedoch nicht selbst zu eigen gemacht. (B2-3/04)

(Siehe auch „Scientology“ B 167/168/1998, Jahrbuch 2000, Seiten 194/195, „Diskriminierung einer Glaubensgemeinschaft“ B 29/2001, Jahrbuch 2002, Seite 80, und „Betroffenen nicht gehört“ B 133/2002, Jahrbuch 2003, Seiten 99/100)

Aktenzeichen:B2-3/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet